

Exposé

vom 23. Dezember 2005

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Strategien zur Chancenwahrung der strafrechtlichen Rehabilitierung für 1945 – 49-Vermögensgeschädigte

Anträge, gestützt auf § 1 Abs. 5 StrRehaG, die die Rehabilitierung und in der Folge die Rückgabe bei außergerichtlichen strafrechtlichen Vermögensentziehungen in der Besatzungszeit ermöglichen, sind eine wichtige, wenn nicht gar im Moment die wichtigste verbleibende prozessuale Chance für die Betroffenen von Industrie-, Privathaus- und Landwirtschaftsvermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit. Die Fristen für solche Anträge laufen am **31. Dezember 2007** ab. Die verbleibende Zeit von mithin noch 2 Jahren muß nach meiner Auffassung mit äußerster Bedachtsamkeit für die Wahrung dieser Chance genutzt werden. Bedenkt man, daß es in diesem Bereich in jüngster Zeit bereits über 20 landgerichtliche und oberlandesgerichtliche Ablehnungen sowie mehr als 5 durch Nichtannahmebeschlüsse beschiedene Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen Bodenreform-Betroffene gab und auch der EGMR Vermögensentziehungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenreform nicht als strafrechtlich sondern als verwaltungsrechtlich eingeordnet hat sowie sich auch die rechtspolitische Stimmung in Deutschland nach wie vor nicht merklich zu Gunsten der Betroffenen gewendet hat, ist dies eine sehr ernst zu nehmende Aufgabe. Eben diese – wie ich meine, realistische – Einschätzung hat mich veranlasst, nicht etwa durch massive Werbung mit für die Betroffenen immer plausiblen Schlagworten zum Strafcharakter von Industrie- und Bodenreform-Vermögensentziehungen auf eine kurzfristige Stellung solcher Anträge in einer großen Zahl von Fällen hinzuwirken, sondern mich – auch unter Zuhilfenahme fremder Kompetenz – darauf zu konzentrieren, die o.g. vorliegenden Negativ-Entscheidungen zunächst genau zu analysieren und die gesamte Rechtsprechung des BVerfG zum Begriff des Strafrechts sowie die historischen Hintergründe von Industrie- und Bodenreform-Maßnahmen im Team mit kompetenten Experten zu erforschen, bevor mit weiteren negativen Entscheidungen eine Verfestigung der Rechtsprechung zu dieser Thematik eintritt. Denn es gilt nicht in erste Linie, die Betroffenen von der Richtigkeit dieser hier im ersten Ansatz seit 1998 entwickelten Argumente zu überzeugen, sondern vielmehr nach unseren bisherigen Erfahrungen stets rechtspolitisch unwillige Gerichte mit einer Argumentation auf den gewünschten Weg zu zwingen, die nicht die kleinste Lücke übrig läßt, soweit Solches überhaupt im gerichtlichen Bereich möglich ist.

Als Zwischenergebnis liegt nunmehr erst seit wenigen Tagen eine von zwei meiner Mandanten finanzierten wissenschaftliche Arbeit vor, die wir auch der akribischen Forschungsarbeit eines Betroffenen, Herrn Kempe und meines Kollegen, Herrn Dr. Wasmuth, juristischer Lektor beim Beck Verlag und Autor und Herausgeber eines der wichtigsten Standardkommentare im Vermögensrecht, zu verdanken haben, mit denen ich in dieser Sache zusammenarbeite. Danach steht für mich – jedenfalls aus rechtswissenschaftlicher Sicht – nun fest, daß quantitativ der größte Teil der Vermögensentziehungen in der Besatzungszeit, nämlich die Industrie- und Gewerbevermögensentziehungen Strafrecht iSd StrRehaG sind. Bestärkt fühle ich mich darin auch dadurch, daß – auch wenn dies idR sehr mühsam war – hier in den letzten Jahren schon mehrere Industriefälle mit ganz beträchtlichem Wert über das StrRehaG zu Rückgabeerfolgen geführt werden konnten, die sich von den anderen Fällen nur dadurch unterscheiden, daß der Zugriff durch ein

Strafurteil in der Besatzungszeit erfolgte. Dies aber ist ein rechtlich letztlich nicht maßgebliches Unterscheidungskriterium, da § 1 Abs. 5 StrRehaG explizit die Anwendung dieses Gesetzes auf außergerichtliche strafrechtliche Maßnahmen gesetzgeberisch anordnet.

Entsprechende Aufsätze zu den o.g. neuen Erkenntnissen werden in einschlägigen vermögens-, aber auch strafrechtlichen Fachzeitschriften im Frühjahr des nächsten Jahres erscheinen. Die Kommentierung von Herrn Dr. Wasmuth „Rechtshandbuch für offene Vermögensfragen“ des Beck-Verlages ist bereits entsprechend umgeschrieben worden. Ein erstes Musterverfahren in Zusammenarbeit mit dem o.g. Team, welches sich detailliert mit jedem einzelnen Ablehnungsargument der bisherigen Rechtsprechung der Rehabilitierungskammern auseinandersetzt und die bisherige Rechtsprechung des BVerfG zum Thema Strafrecht ebenso aufarbeitet, wie die detaillierten historischen Grundlagen der Industrievermögensentziehungen in Sachsen wird durch Antragstellung beim LG Dresden bereits Anfang Januar 2006 begonnen werden. Derzeit wird hier noch nach einigen geeigneten Industriefällen im Zuständigkeitsbereich der anderen Landgerichte mit Rehabilitierungskammern gesucht, um die Chance der Mehrfachbefassung mit derselben Argumentation durch die unterschiedlichen Rehabilitierungskammern gleichzeitig zu nutzen. Für eine entsprechende Kontaktaufnahme bin ich bei Interesse dankbar.

Ebenso fest steht nach dieser Forschungsarbeit, daß nach den im deutschen Recht existierenden Kriterien für strafrechtliche Maßnahmen eine entsprechende Ausweitung dieser Argumentation auf Landwirtschaftsenteignungsfälle unter 100 ha gute Chancen verspricht. Es steht für mich aber ebenso nach dem Ergebnis dieser Arbeit fest, daß eine Anwendung einer Argumentation mit § 1 Abs. 5 StrRehaG auf Bodenreformfälle über 100 ha möglich erscheint, aber in diesem Bereich noch sehr viel Arbeit geleistet werden muss, jedenfalls die bisher in Deutschland geführten Argumente – die bekannt kritische Haltung der deutschen Gerichte als fortdauernd unterstellt – aber möglicherweise, jedenfalls für den Standardfall ohne irgendwelche Besonderheiten, noch nicht hinreichen könnten. Das bedeutet für mich im Bodenreformbereich die weitere Intensivierung der Forschungsarbeit, die sorgfältige Analyse der Fälle Interessierter nach für das Strafrecht sprechenden Besonderheiten des Einzelfalls mit entsprechender Beratung der Betroffenen sowie die strategische Überlegung, die Thematik zunächst einmal in den Bereichen, in denen die bessere Argumentationslage existiert also gerade im Industriebereich aufzubrechen, um – falls dies in einem ersten Schritt gelingen sollte – dann ein besseres Entscheidungsumfeld auch für die Standard-Bodenreformfälle zu haben. In einer solchen Situation könnte der Effekt, daß bei einer flächendeckenden Rehabilitierung aller Industrie-, Gewerbe-, Privathaus- und unter 100 ha-Fälle – falls eine Solche überhaupt erreichbar ist – 95 % der Zugriffsfälle in der Besatzungszeit unter die Rehabilitierung und Rückgabe fallen würden und somit, schon unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung sich eine „Rehabilitierungs- oder Rückgabesperre“ für die verbleibenden 5 % der Fälle, also die über 100 ha-Fälle kaum noch halten ließe.

Diese Überlegungen bedingen meine – mich mit Blick auf die Vielzahl der derzeit hier vorliegenden Anfragen im Übrigen ein ganz erhebliches kurzfristiges „anwaltschaftliches Geschäft“ kostende – Empfehlung, daß die Betroffenen von Bodenreformmaßnahmen über 100 ha ohne spezifische strafrechtliche Besonderheiten zunächst die weitere Entwicklung der Musterverfahren im Industriebereich abwarten und auch abwarten sollten, wie sich die weiteren Forschungsergebnisse im Bodenreform-Bereich auswirken, bevor sie ihre entsprechenden Anträge stellen. Hierzu bleibt nach der obigen Frist ja noch ein Zeitraum von 2 Jahren. Scheitert das Projekt schon bei Industriefällen, hätten die Bodenreformbetroffenen dann auch viel Geld für weitere Rechtsverfolgung in diesem Bereich gespart. Liegen Ergebnisse in zwei Jahren noch immer nicht vor, können aber dann immer noch die Anträge fristwährend gestellt werden.

Diese Einschätzung bedingt ferner meine Empfehlung, gerade um den Erfolg der Sache willen, in keinem Fall jetzt in großer oder gar massenhafter Zahl Bodenreform Betroffene zur kurzfristigen Antragstellung nach § 1 Abs. 5 StrRehaG auf dem Stand der jetzigen Argumentationslage und ohne konkrete Fristnot zu motivieren. Man stelle sich eine Zahl von „nur“ 300 Anträgen von Bodenreform Betroffenen über 100 ha, also mithin unter 10 % der Betroffenen der entsprechenden Maßnahmen vor, die verteilt auf die 15 deutschen Landgerichte mit Rehabilitierungskammern dort kurzfristig eingehen. Wenn dann im Schnitt eine Rehabilitierungskammer 20 Anträge wesentlich gleichen Argumentationsinhalts erhält, würde ich es für das wohl realistischste Szenario ansehen, daß dann einfach unter Verweis auf die bisherige oben zitierten Ablehnungsrechtsprechung eine der Antragswelle entsprechend Ablehnungswelle entsteht. Das aber würde die Ablehnungspraxis in Deutschland derart zementieren, daß eine heute noch mögliche und gebotene Qualitätsverbesserung der Argumentationslage in Deutschland dann einfach an einer solchen Wand zerschellen könnte. Es ist einfach eine anwaltliche Erkenntnis, daß ein Gericht um so weniger sorgfältig neue Anträge mit dem gleichen Sachverhalt prüft, um so mehr andere Ablehnungsentscheidungen dem Gericht schon als Begründungsarsenal zur Ablehnung zur Verfügung stehen.

Ich verkenne nicht, daß diese taktische und stufenweise aufgebaute und damit natürlich mehr Zeit kostende Strategie eine Zumutung für die älteren Betroffenen darstellt. Würde ich einen anderen, kurzfristige Erfolge versprechenden Weg sehen, so würde ich diesen schnell gehen. Da ich aber finde, daß wir die bisherigen Erfahrungen keineswegs ausblenden, sondern gerade einfließen lassen müssen in unsere weitere Strategie bleibt es für mich bei dem alten Wahlspruch: „Lieber ein langsamer Erfolg als ein schneller Misserfolg.“

Natürlich schließt dies nicht aus, daß einzelne besondere Verfahren, die unter besonderen Bedingungen stehen, geführt werden. Dies kann und sollte aber nur bei sorgfältiger Beratung und sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken geschehen. So z.B. kann es natürlich ein besonderes Interesse an einer Sicherung der verkaufshemmenden Verfügungssperre, die durch strafrechtliche Rehabilitierungsanträge u.U. ausgelöst werden kann, geben.

Soweit aber nunmehr meine Kollegen Dr. Gertner und von Maltzahn mit ihrer Kanzleimitteilung vom 20. Dezember 2005 berichten, daß Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (SLARoV) habe „erstmal in einem klassischen Bodenreformfall“ nach dem Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung und Restitution eine Verfügungssperre gemäß § 3 Abs. 3 VermG ausgelöst und dies sei, ebenso wie eine vergleichbare Mitteilung aus Sachsen-Anhalt eine Bestätigung dafür, daß man bei diesen Behörden nunmehr neuerdings rehabilitierungsrechtliche Erfolgsaussichten in diesen Fällen sehe, vermag ich diese Einschätzung bedauerlicherweise nicht zu teilen.

Zunächst einmal sagen solche Schreiben schon deswegen nichts über eine neue Bewertung der Erfolgsaussichten strafrechtlicher Rehabilitierungsanträge aus, weil die Vermögensämter die strafrechtlichen Rehabilitierungsanträge nach ständiger Rechtsprechung nicht prüfen, sondern nur die Rehabilitierungskammern der Landgerichte. Auch trifft die Angabe schlicht nicht zu, solche Schreiben seien etwas Neues, ja stellten gar „eine Änderung der Rechtspraxis zu Gunsten der klassischen Boden- und Industriereform-Opfer“ dar. Vielmehr erhalte ich in meinen seit 1999 andauernden Tätigkeiten zur Sicherung der Verfügungssperre seit 1999 ständig und bis heute solche Schreiben auch in klassischen Bodenreform- und Industriefällen. Dementsprechend habe auch ich solche Schreiben etwa auch vom SLARoV, gerade aktuell im Dezember 2005 erhalten. Dies geschah und geschieht aber unabhängig davon, ob dann hier – etwa wegen eines Urteilsvermögensentzuges – der strafrechtliche Rehabilitierungsantrag und in der Folge der vermögensrechtliche Rückgabeantrag später gewonnen

wurde, wie dies etwa kürzlich gerade in einem großen Verfahren beim SLARoV gelungen ist (weswegen diese Behörde auch sicher besonders auf die Einhaltung der Verfügungssperre sensibilisiert wurde) oder ob der strafrechtliche Rehabilitierungsantrag etwa in einem klassischen Boden- oder Industriefall letztlich verloren wurde, was sowohl in einigen meiner Fälle, als auch in einigen Fällen von Herrn Dr. Gertner bisher mehrfach geschehen ist. Es ist damit auch keineswegs eine neue Entwicklung oder gar eine „Änderung der Rechtspraxis“, wenn damit im Ergebnis einige Vermögensämter von der von Herrn Kollegen Dr. Gertner in seiner Kanzleimitteilung vom 20. Dezember 2005 zitierten Entscheidung des Brandenburgischen Obergerichtes aus dem Jahr 2001 scheinbar abweichen. Solche Schreiben sind vielmehr nur eine von mehreren unterschiedlichen Ausprägungen einer mehrjährigen und intensiven Diskussion der rein formalen Frage, wann und inwieweit und durch wen die Verfügungssperre-Sicherung in Fällen des § 1 Abs. 7 VermG iVm Rehabilitierungsrecht erfolgt. Insoweit darf ich zunächst auf meinen Aufsatz „Die Systematik des rehabilitierungsrechtlichen Rückgaberechts, insbesondere die Auslösung der Verfügungssperre“ bereits aus dem November 2001 in der Zeitschrift für offene Vermögensfragen Heft 6, S. 371 verweisen (kann auf meiner Internetseite: www.jus-von-raumer.de abgefragt oder hier kostenlos angefordert werden), der die komplizierten Zusammenhänge umfassend beleuchtet und ferner nachweist, daß die in der Kanzleimitteilung des Kollegen Dr. Gertner vom 20. Dezember 2005 zitierte Entscheidung des Brandenburgischen Obergerichtes Frankfurt / Oder sich nicht mit der Gesetzessystematik des VermG vereinbaren lässt. Dementsprechend hatte sich auch nach dem o.g. Aufsatz des Unterzeichners das BARoV mit Rundbrief Nr. 32 vom 21. Mai 2003 der hier vertretenen Auffassung angeschlossen, wonach bereits die Antragstellung nach § 1 Abs. 7 VermG beim Vermögensamt begleitend zur Antragstellung beim Rehabilitierungsgericht die Verfügungssperre auslöst, und zwar zunächst einmal völlig unabhängig von den Erfolgsaussichten des jeweils verfolgten strafrechtlichen Rehabilitierungsantrags. Dieser, ebenfalls bereits Jahre alte BARoV-Rundbrief, der Vorgaben für sämtliche deutsche Vermögensämter enthält, ist die Ursache für das in der Kanzleimitteilung des Kollegen genannte Schreiben des SLARoV und des LVwA Sachsen-Anhalt, nicht aber etwa eine aktuelle „Änderung der Rechtspraxis zu Gunsten der klassischen Boden- und Industrieformopfer“.

Ich erlaube mir diesen konkreten Hinweis auf die tatsächliche Situation im Bereich der Verfügungssperre-Sicherung, weil ich davon ausgehe, daß Mitteilungen aus der Anwaltschaft, wonach bestimmte Indizien vorgeblich für eine positive Bewertung strafrechtlicher Rehabilitierungsanträge sprechen sollen, auf die Entscheidung jedes Einzelnen Betroffenen Einfluss nehmen werden und ganz offenbar auch Einfluss nehmen sollen, ob und wann dieser seinen Antrag stellt. Wenn dem aber so ist, gebietet es aus meiner Sicht die anwaltliche Sorgfalt auch genau zu prüfen, ob eine bestimmte Entwicklung – wie gerade hier ein Schreiben des SLARoV – tatsächlich ein aktuelles positives Zeichen im Rahmen der Bewertung der Erfolgsaussichten im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist, oder eben nur eine seit Jahren übliche erfolgsunabhängige und dem gesetzlichen Prozessrecht entsprechende Verwaltungspraxis, die keinerlei Hinweis für eine Erfolgsaussichtenbewertung enthält.

Ein solches positives Zeichen für Erfolgsaussichten der strafrechtlichen Rehabilitierung im klassischen Bodenreform-Fällen sind diese Schreiben aber eben (leider) nicht. Dann aber sollte man dies auch nicht anders darstellen. Ich bleibe damit bei meiner o.g. Haltung, daß wir aufgrund der unverändert schwierigen Rahmenbedingungen, in denen wir dieses Thema nun zu bearbeiten haben, allerhöchste Sorgfalt walten lassen müssen und taktisch vorsichtig und umsichtig bedenken müssen, was vorschnelle Anträge in diesem Bereich für die verbleibenden Chancen bedeuten können, keinesfalls aber schon Teilerfolge aus einer schon seit mehreren Jahren üblichen Rechtspraxis ableiten sollten, die ganz andere Gründe hat, um damit die gegebenen Risiken, die jeder Betroffene bei seiner

Entscheidungsfindung kennen sollte, herunterzuspielen. Dies gilt im Übrigen auch selbst im formalen Bereich der Verfügungssperre-Sicherung, in dem es eine Vielzahl von Details aus den Entwicklungen der letzten Jahre zu bedenken gilt, wenn man möglichst lange Zeit die Verfügungssperre sichern möchte. Letztlich beweist sich nämlich der Bestand der Verfügungssperre erst im Verfahren nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO), welches durch die GVO-Behörden geführt wird und erst eingeleitet wird, wenn schon ein Kaufvertrag mit einem Dritten geschlossen wird. Dann erst prüfen die GVO-Behörden, ob die Rehabilitierungsanträge „offensichtlich unbegründet“ sind oder nicht. Dann erst zeigt sich, ob und wie lange die Verfügungssperre-Sicherung hält. Erst in diesem Verfahren entfaltet dann auch die o.g. Entscheidung des OVG Frankfurt / Oder ihre Wirkung und wird dort bis heute auch – trotz des o.g. entgegen stehenden BARoV-Rundbriefs – vereinzelt von Behörden und Gerichten herangezogen.

Wie wichtig eine kurzfristige Verfügungssperre-Sicherung gegenüber einer eher langfristigen taktischen Überlegung in Richtung Erhöhung der Erfolgsaussichten des Rehabilitierungsantrages dem jeweiligen Betroffenen ist, muss jeder für sich selbst entscheiden. Dazu muss er aber eben auch die wahren Fakten kennen. Dazu gehört übrigens auch, daß die Verfügungssperre die BVVG nicht daran hindert, mit Dritten – etwa in einem Ausschreibungsverfahren – Kaufverträge abzuschließen. Nur die spätere Grundbuchumschreibung auf den Dritten kann – wenn der Betroffene auch das GVO-Verfahren letztlich gewinnt, und auch nur dann – verhindert werden.

gez. Stefan von Raumer
-Rechtsanwalt -